

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2025

Nr. 2025/2054

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Beitrag an den Verein Kanton Solothurn Tourismus für die Jahre 2026 bis 2028

1. Ausgangslage

1.1 Antrag

Mit E-Mail vom 24. September 2025 ersucht der Verein Kanton Solothurn Tourismus (KST; nachfolgend Verein) die Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen um Erneuerung der Vereinbarung für die Jahre 2026–2028 mit einer Beitragshöhe von 290'000 Franken pro Jahr.

1.2 Vereinsbeschrieb

Der Verein bezweckt die Förderung des Tourismus im Kanton Solothurn durch die Entwicklung kantonaler Tourismusstrukturen. Gemäss Vereinsstatuten verfolgt der Verein seinen Zweck durch Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Tourismusbewusstseins, Vernetzung der touristischen Regionen und der Leistungsträger, Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, insbesondere mit der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen, Realisierung von touristischen Projekten in den Bereichen Infrastruktur, Produktentwicklung und Marketing, touristische Vermarktung und Standortmarketing auf überregionaler und nationaler Ebene, Tourismuspolitik auf kantonaler und nationaler Ebene sowie anderen Bestrebungen im Interesse der touristischen Entwicklung.

1.3 Vereinbarung

Der Kanton Solothurn unterstützt diejenigen Tätigkeiten des Vereins, die auf dem statutarischen Zweck des Vereins beruhen. Im Besonderen unterstützt der Kanton Solothurn die Tätigkeiten in den Bereichen Anlaufstelle, Sichtbarkeit der Tourismusdestination, Vernetzung der regionalen Tourismusorganisationen, der Koordination sowie anderen Bestrebungen im Interesse der touristischen Entwicklung. Die Höhe und Art der Förderungsmassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem Verein geregelt.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 74 und § 76 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) fördert der Kanton den Tourismus und kann er Tourismusprojekte sowie touristisches Marketing von kantonaler und regionaler Bedeutung finanziell unterstützen. Die Tourismusförderungsmassnahmen dürfen nach § 76 Absatz 2 WAG nur geleistet werden, wenn:

- a. das Projekt dem Ziel der Tourismusförderung (§74 Absatz 2) entspricht;

- b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Gewähr für eine einwandfreie Ausführung des Projektes bietet; und
- c. ein angemessener Selbstfinanzierungsgrad durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin gewährleistet ist.

Gemäss § 78 WAG in Verbindung mit § 71 Absatz 2 WAG werden die Einzelheiten der Gewährung von Förderungsmassnahmen grundsätzlich in einer Vereinbarung geregelt.

2.2 Submissionsrechtliches

Der Beitrag der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen an den Verein ist gemäss § 76 WAG eine Förderungsmassnahme zugunsten der Tourismusförderung. Die Zusprechung des Beitrags an den Verein fällt nicht in den objektiven Geltungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) und damit auch nicht unter die submissionsrelevanten Vergaben.

2.3 Beurteilung der Förderungsmassnahme

Die vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2021/1178 vom 17. August 2021 verabschiedete Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn «Version 2021» sieht in der Ziffer 2.7 «Standortpromotion» als Leitsatz 3 vor, dass der Verein zusammen mit dem Kanton Solothurn die touristische Wertschöpfung erhöht und durch den Tourismus die Positionierung des Kantons Solothurn als Wohn- und Lebensstandort stärkt. Der Verein spielt damit in der strategischen Ausrichtung der Tourismusförderung des Kantons Solothurn eine wichtige Rolle.

Der Verein setzt sich auf kantonaler, regionaler und nationaler Ebene für die Tourismusförderung im Kanton Solothurn ein. In seinem Vorstand sind alle touristischen Organisationen des Kantons Solothurn vertreten. Der Verein führt als zentrale Anlaufstelle eine Geschäftsstelle, die aktuell bei Region Olten Tourismus angesiedelt ist. Ihre Aufgabe ist es, die regionalen Organisationen zu vernetzen, die Öffentlichkeitsarbeit und die Marketingaktivitäten zu koordinieren sowie gemeinsame Projekte zu lancieren. Das Augenmerk soll insbesondere auch auf Projekte gelegt werden, welche die touristischen Ziele gemäss einschlägigen Vorgaben der Strategie zur Förderung der Schlösser und Burgen im Kanton Solothurn (RRB Nr. 2025/1068 vom 23. Juni 2025) beinhalten. Als «andere Bestrebungen im Interesse der touristischen Entwicklung» im Sinne der Vereinsstatuten werden in der Vereinbarung mit dem Verein die Themen Digitalisierung und nachhaltige Entwicklung aufgeführt.

Der administrative Zusammenschluss mit der Aargau Tourismus AG zur Ferienregion Aargau Solothurn ermöglicht es dem Verein, alternierend mit der Aargau Tourismus AG in der nationalen «Regional Tourism Alliance» Einstitz zu nehmen. Diese Konferenz der touristischen Regionen der Schweiz tauscht sich regelmässig zu nationalen und internationalen touristischen Entwicklungen aus. Der Kanton Solothurn wird dadurch als Tourismusdestination und als attraktiver Wohnort in der Schweiz und im grenznahen Ausland sichtbar.

Ausrichtung und Zweck des Vereins entsprechen gesamthaft den Zielsetzungen gemäss § 74 WAG. Der Verein bietet zudem Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der förderwürdigen Tätigkeiten und er verfügt über einen angemessenen Selbstfinanzierungsgrad. Damit erfüllt der Verein sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsmassnahmen gemäss § 76 Absatz 2 WAG. Die Erneuerung der Vereinbarung und die damit verbundene Gewährung des Förderbeitrags in der Höhe von 290'000 Franken pro Jahr zugunsten des Vereins ist damit sinnvoll und zweckmässig. Die Dauer der Vereinbarung wird an die Globalbudgetperiode 2026–2028 des Budgets «Führungsunterstützung VWD, Standortförderung und Stiftungsaufsicht» angegliedert.

Nach § 71 Absatz 5 WAG wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Gemäss § 34^{bis} Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG; BGS 940.12) werden jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahmen der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen, die im Berichtsjahr in der Höhe von 5'000 Franken und mehr ausgerichtet werden, unter Angabe der Empfängerin oder des Empfängers sowie der Beitragshöhe und Beitragsdauer, einmal jährlich veröffentlicht. Vorliegend beläuft sich die jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahme auf 290'000 Franken, weshalb sie zu veröffentlichen ist.

Bei den vorliegend ausgerichteten Mitteln (Förderungsmassnahmen gemäss WAG) handelt es sich um Mittel im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20). Artikel 18 Absatz 3 MWSTG lautet wie folgt: «Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin ausdrücklich als Subvention oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag, so gelten diese Mittel als Subvention oder anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a». Somit besteht keine Mehrwertsteuerpflicht.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Verein Kanton Solothurn Tourismus wird für die Jahre 2026–2028 jährlich jeweils ein Förderbeitrag von 290'000 Franken aus dem Globalbudget «Führungsunterstützung VWD, Standortförderung und Stiftungsaufsicht» des Volkswirtschaftsdepartements gewährt.
- 3.2 Der Förderbeitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Die vorliegend gewährte Förderungsmassnahme wird in die jährliche Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen, unter Angabe des Empfängers sowie der Beitragshöhe, aufgenommen und veröffentlicht.
- 3.4 Als Zahlungsziele werden jährlich zwei Akontozahlungen von je 145'000 Franken per 31. März und per 30. Juni festgelegt.
- 3.5 Es wird eine Vereinbarung zwischen dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements und dem Verein Kanton Solothurn Tourismus abgeschlossen.
- 3.6 Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt und mit dem Vollzug derselben beauftragt.
- 3.7 Die Beiträge sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen dieses Beschlusses und der Vereinbarung mit Zins zurückzuerstatte.

- 3.8 Der Verein Kanton Solothurn Tourismus hat der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen Bericht über seine Aktivitäten zu erstatten.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Verein Kanton Solothurn Tourismus, c/o Region Olten Tourismus, Frohburgstrasse 1, 4601 Olten